

KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Ingenieurbüro Ohse wird mit Elefantengehege Gewinner beim Ingenieurpreis Mecklenburg-Vorpommern

Anerkennungen gehen an Rostocker Klimaprojekte



Inspiration aus der Vergangenheit: Moderatorin Janine Pleger berichtete vom Lebenswerk des Flugzeugbauers Anthony Fokker

Sieger des 9. Ingenieurpreises Mecklenburg-Vorpommern ist das Schweriner Ingenieurbüro für Tragwerksplanung Dipl.-Ing. Reinhardt Ohse, welches sich mit der Elefantenanlage im Zoo-Augsburg beworben hatte. Besonders gewürdigt wurde, dass neben den ingenieur-technischen Aufgabenstellungen auch gestalterische Elemente berücksichtigt werden mussten: Der neue Bau sollte den Besuchern gestalterisch das Thema Wald als Lebensraum der asiatischen Elefanten vermitteln. „Ein besonderer Trend in der Tierhaltung sind geänderte Haltungsnormen, in denen möglichst kein Kontakt zwischen den

Pflegern und Tieren sein soll und die Anforderung, die Umgebung natürlich zu gestalten. Es muss sicher sein, soll aber nicht brachial und abgesperrt wirken“, so Ingenieur Reinhardt Ohse zur Herausforderung. Neben einem Wasserfall und Spielbecken für die Elefanten lernen im „grünen Klassenzimmer“ auch die Menschen hier etwas. Zum Auftrag, der zusammen mit MKK Architekten umgesetzt wurde, gehörten auch die Außenanlagen. Das Ingenieurbüro hat unter anderem bereits für den Schweriner Zoo und den Tierpark Ueckermünde gearbeitet.

INHALT

- ◆ Ingenieurkammertag
- ◆ Ingenieurkammer verleiht Studienpreis an Beststudenten der Hochschule Wismar
- ◆ Recht aktuell
- ◆ Gebäudeenergiegesetz tritt am 01.11.2020 in Kraft
- ◆ Steuertipp
- ◆ Bekanntmachungen
- ◆ Neue Vorschriften
- ◆ Weiterbildungsangebote
- ◆ Service / Impressum
- ◆ Statistik Mitgliederbestand



Sieger des Ingenieurpreises M-V 2020:
Ingenieurbüro für Tragwerksplanung Dipl.-Ing. Reinhardt Ohse für das Projekt „Elefantenanlage Zoo Augsburg“

“Methan – Der grüne Treibstoff für Schiffe“. Mit Ihrem Projekt wollen sie die komplette Klimaneutralität von Containerschiffen erreichen. Der JUNIOR:Ing ist mit insgesamt 500 Euro dotiert. Um die Zukunft der Büroorganisation unter Mithilfe digitaler Werkzeuge ging es beim Impulsvortrag. Mit welchen Tricks sich effizienter im Büro arbeiten lässt, führte Office Coach Ronny Kemke vor. Digitalisierungsexperte Robert Pfitzner war aus Spanien zugeschaltet. Fazit: Digitalisierung klappt auch beim Kammertag.



Anerkennung:
Johannes Luthe und Andreas Schulze von der Uni Rostock für „Berechnungen bei Windenergieanlagen für eine wirtschaftlich verträgliche Energiewende“



Anerkennung:
Inros Lackner SE für das Projekt „Kreuzfahrthafen mit Landstromanlage in Rostock-Warnemünde“



Felix Meyer und Jannis Klatt, Schüler der 11. Klasse des John-Brinckman-Gymnasiums Güstrow für das Thema: “Methan – Der grüne Treibstoff für Schiffe“

Neben dem ersten Preis wurden auf dem Ingenieurkammertag Anerkennungen für zwei Klimaprojekte ausgesprochen. Gewürdigt wurden die Berechnungen bei Windenergieanlagen für eine wirtschaftlich verträgliche Energiewende an der Universität Rostock von Johannes Luthe und Andreas Schulze. Die Planung des Kreuzfahrthafen mit Landstromanlage in Rostock-Warnemünde vom Rostocker Büro Inros Lackner SE erhielt ebenfalls eine Anerkennung. Mit einer Spende ehrte Präsidentin des Landtags Birgit Hesse das Engagement von Ingenieur Reyk Höhne. Über Crowdfunding sammelt er Geld für ein Comic zur Bauhistorie und Geschichte des Theater Putbus. Er hatte die Fassadensanierung des Theaters eingereicht. 2020 haben sich 15 Teilnehmer

beworben. Die Projekte zeichneten sich in diesem Jahr durch eine große Vielfalt aus. Sie zeigten in diesem Jahr besonders die Systemrelevanz von Ingenieuren. Die Palette reichte von zeitgemäßer ökologischer Sanierung über ein Softwareprojekt bis hin zur grabenlosen Abwassersanierung in Ecuador.

Der diesjährige Ingenieurkammertag wurde in den ehemaligen Fokkerhallen durchgeführt. Passend zur Location am See, erinnerte ein Vortrag zum Flugzeugbaupionier Fokker an Ingenieurleistungen der Vergangenheit. Um Ingenieure der Zukunft geht es bei der Auszeichnung des JUNIOR:Ing. Felix Meyer und Jannis Klatt, Schüler der 11. Klasse des John-Brinckman-Gymnasiums Güstrow überzeugten mit dem Thema:



300 Euro spendete Landtagspräsidentin Birgit Hesse für das Theater Putbus.

In der herausfordernden Organisation des Kammertages unter Corona-Hygienemaßnahmen danken wir der Agentur Maxpress für ihre Unterstützung und freuen uns über das positive Feedback der Kammermitglieder, Gäste und des Oberbürgermeisters Dr. Rico Badenschier sowie der Landtagspräsidentin Birgit Hesse.

Impressionen



Fotos: Manuela Kuhlmann

Herr Mörchen ist der Beste

Frau Dr. Haroske, Vizepräsidentin der Ingenieurkammer, nahm die Auszeichnung von Manuel Mörchen B.Eng an der Hochschule Wismar am 16.09.2020 für die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vor.

Herr Mörchen hat an der Hochschule Wismar den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit dem Gesamtpredikat „sehr gut“ (1,2) beendet. Die Bachelorthesis mit dem Thema:

„Entwicklung einer Vorgehensweise bei der Planung der Endausrüstung eines Kreuzfahrtschiffes“ wurde mit 1,0 bewertet.

Aufgrund dieser hervorragenden Leistungen wurde er uns von der Hochschule Wismar für die Auszeichnung vorgeschlagen. Herr Mörchen wird mit einem Geldpreis von der Ingenieurkammer ausgezeichnet. Wir wünschen Herrn Mörchen in seiner



beruflichen Entwicklung viel Erfolg und persönlich alles Gute.

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Umlageklauseln in Bauverträgen wirksam?

In vielen Bauverträgen finden sich sogenannte Umlageklauseln, mit denen Kosten der Baustelle, die der Auftraggeber zu tragen hat, pauschaliert auf die einzelnen Gewerke umgelegt werden. Dies betrifft Baustrom und Bauwasser, Mitbenutzung von Wasch- und Toilettenanlagen, die Bauwesenversicherung und die Bauschuttentsorgung. Diese Umlageklauseln stellen regelmäßig allgemeine Geschäftsbedingungen dar, die meist vom Auftraggeber in das Vertragswerk eingebracht werden. Sie unterliegen daher der AGB-rechtlichen Kontrolle der Gerichte. Diese Klauseln sind häufig Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen, weil die Unwirksamkeit der Klauseln gemäß § 307 BGB seitens des Auftragnehmers eingewandt wird, der sich nämlich darauf beruft, dass die Klausel den Auftragnehmer unangemessen benachteiligt.

Die Rechtsprechung hierzu ist uneinheitlich und differenziert nach der Art der umzulegenden Kosten. Nach einer Entscheidung des BGH vom 10.06.1999 – VII ZR 365/98 – sind jedenfalls Umlageklauseln für

Bauwasser, die eine pauschale Abwälzung auf die Auftragnehmer vorsehen, wirksam, weil die Klausel der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle nicht unterliegen soll. Es handelt sich hier vielmehr um einen Teil der Entgeltvereinbarung. Derartige Preisregelungen unterliegen jedoch nicht der Inhaltskontrolle. Diese Rechtsprechung des BGH wurde seither jedoch durch verschiedene Entscheidungen von Oberlandesgerichten in Frage gestellt. So entschied das OLG Hamburg mit Urteil vom 04.12.2013 – 13 U 1/09, dass eine pauschale Umlageklausel für Baustrom und Bauwasser sowie die Mitbenutzung der Wasch- und Toilettenanlage unwirksam sei, denn sie benachteilige wegen der fehlenden Anknüpfung des Abzuges an die tatsächliche Abnahme von Strom und Wasser den Auftragnehmer unangemessen. Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat der BGH zurückgewiesen (BGH, Beschluss vom 29.06.2016 – VII ZR 3/14), so dass davon auszugehen ist, dass der BGH an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr unverändert festhält. In einer aktuellen Entscheidung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, Urteil vom 20.08.2020, 12 U 34/20)

war ein pauschaler Abzug für die Beseitigung des Bauschutts Gegenstand der gerichtlichen Prüfung. Auch eine derartige pauschalierte Umlageklausel für Bauschutt wird vom OLG Brandenburg als unzulässig betrachtet. Es liege eine unangemessene Benachteiligung des Auftragnehmers vor. Nach dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung sei der Auftraggeber nämlich erst dann berechtigt, einen Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der Kosten zu verlangen, wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug geraten ist. Die Beseitigung des bei der eigenen Leistung angefallenen Abfalls stellt jedoch eine Leistungspflicht des Auftragnehmers dar. Die Nichterbringung dieser Leistung stellt einen Mangel dar. Mit einem pauschalen Abzug werden Auftragnehmer also unabhängig vom Vorliegen eines Mangels und unabhängig von einer Mängelanzeige mit einem Pauschalabzug „bestraft“. Diese unangemessene Benachteiligung des Auftragnehmers führt zur Unwirksamkeit der Umlageklausel.

Auch wenn der BGH seine grundlegenden Aussagen aus dem Jahr

1999 noch nicht ausdrücklich korrigiert hat, zeigt die Tendenz der Rechtsprechung, dass pauschalierte Umlageklauseln zunehmend kritisch hinterfragt werden und deren Wirksamkeit in Frage steht. Jedenfalls eine von den tatsächlichen Kosten und von dem tatsächlichen Verbrauch abgekoppelte Pauschalierung dürfte in Zukunft zunehmend auf Bedenken

der Gerichte stoßen. Bei bereits abgeschlossenen Verträgen mit derartigen Umlageklauseln sollten die Vertragspartner auch nachträglich prüfen, ob die Angemessenheit noch gegeben ist oder eine Anpassung erforderlich ist. Auftragnehmer könnten sich auf die Unwirksamkeit der Klausel berufen. In zukünftigen Vertragsgestaltungen sollten pauschalierte Umlageklauseln

vermieden werden, die vollständig abgekoppelt von den tatsächlichen Kosten und den tatsächlichen Verbräuchen ausgestaltet sind.

JÖRG BORUFKA
RECHTSANWALT
RECHTSANWALTSSOZietät WIGU,
SCHWERIN

Gebäudeenergiegesetz tritt am 01.11.2020 in Kraft

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude - Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist im Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 37 vom 13.08.2020 (S. 1728 ff) veröffentlicht worden. Es tritt damit am 01.11.2020 in Kraft. Dabei sind die

Übergangsvorschriften der §§ 110 ff. insbesondere für die Ausstellung und die Aussteller von Energieausweisen zu beachten.

Das GEG fasst das Energieeinspargesetz (EEG) mit der

Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) zusammen.

Das Bundesgesetzblatt finden Sie auf unserer Website in der Rubrik „Aktuelle Meldungen“.

Steuertipp

Förderung reiner Elektrofahrzeuge hat sich weiter verbessert

Bereits seit dem 01.01.2019 sieht das Gesetz für reine Elektro- und bestimmte Hybridelektrofahrzeuge eine im Vergleich zur früheren Rechtslage deutlich günstigere Besteuerung der Privatnutzung eines Firmenwagens vor. Danach wird der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung statt wie zuvor mit 1 % des vollen Listenpreises mit 1 % des halben Listenpreises angesetzt, und zwar unabhängig davon, wie hoch dieser ist. Der Steuervorteil wird auch im Rahmen der Fahrtenbuchmethode bei der Ermittlung des Nutzungsvorteils aus der Privatnutzung berücksichtigt. Hierbei werden die Anschaffungskosten bei den insgesamt für das Kfz entstandenen Kosten hinsichtlich der Bemessung der Abschreibung nur zur Hälfte angesetzt.

Bei geleasteten oder gemieteten Kfz sind die Leasing- oder Mietkosten

ebenfalls nur zur Hälfte anzusetzen. Die Förderung gilt für die gesamte Nutzungsdauer der begünstigten Fahrzeuge.

Die Halbierung der Bemessungsgrundlage gilt auch bei der Ermittlung des Vorteils aus der Nutzung des Firmenwagens

- für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb bzw. erster Tätigkeitsstätte (0,03%-Regelung) sowie
- für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Mit Wirkung ab 2020 hatte der Gesetzgeber die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bereits von 0,5 % auf 0,25 % abgesenkt. Diese Regelung gilt für nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte, geleaste oder gemietete reine Elektrofahrzeuge, wobei der Bruttolistenpreis

bisher maximal 40.000 € betragen durfte. Diese Förderung greift auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode, bei der nur ein Viertel der Anschaffungskosten anzusetzen ist. Sie gilt zudem für E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind (Elektrofahrräder, deren Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt).

Der für die Anwendung der 0,25%-Regelung maximal erlaubte Listenpreis für reine Elektrofahrzeuge einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge wurde rückwirkend ab Beginn des Jahres von 40.000 € auf 60.000 € angehoben.

Hinweis: Diese Änderung hinsichtlich der Höhe des Listenpreises geht auf das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz zurück.

Bekanntmachung

Anerkennung als Prüfsachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen

Bekanntmachung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern – Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Vom 14. September 2020

Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 der Bauprüfverordnung Mecklenburg-Vorpommern ist die Anerkennung von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Hans-Joachim Suchrow, Dorfanger 10 in 17192 Klink als Prüfsachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen erloschen

Bekanntmachung

über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden und Rundstempeln

Folgende nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. der Eintragung in den Listen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nicht zurückgegebene Urkunden und Rundstempel werden hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing. (FH) Marion Rohde, V-0810-95

Aktuelle Informationen

Mitteilung über Löschungen Juli und August 2020

Bauvorlageberechtigter und Beratender Ingenieur

Dipl.-Ing. Rainer Klemmt, Neustrelitz

Beratender Ingenieur

Dipl.-Ing. Jörg Schmidt, Malchow

Tragwerksplaner

Ing. Helmut Probst, Hamburg



Neue Vorschriften

Die nachfolgenden Vorschriften Straßenbau M-V können bei der Ingenieurkammer per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden.

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 10/2020

Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS)

Teil A: Markierung von Autobahnen

Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau, Grundlagen, Bauausführungen, Reg.-Nr. 05.61

hier: Aktualisierte Einsatzempfehlungen für Fahrzeugrückhaltesysteme (Stand: 07/2020)

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 07/2020

Fortschreibung der Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 09/2020

Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 11/2020

Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus (TL GeoK E-StB 19)

Regionalgruppentreffen Vorpommern-Greifswald auf der

Greif

Einen schöneren Platz hätte es nicht geben können, da waren sich die 19 Teilnehmer einig. Auf dem Traditionsschiff Greif ließ es sich trefflich Netzwerken. Regionalgruppensprecher Stefan Ulbrich berichtete über seine Arbeit in der Fachgruppe BIM/Digitalisierung und zum Stand des digitalen Bauantrages. „Wir suchen wieder Ingenieurprojekte in den Regionen“, informierte Manuela Kuhlmann von der Öffentlichkeitsarbeit der Kammer. Dies wird zukünftig mehr Präsenz in die Regionen bringen. Um die Presse für Ingenieurthemen zu begeistern, wird sie mit den Regionalgruppensprechern enger zusammenarbeiten. Im nächsten Jahr stehen wieder Vertreterwahlen an. Die Vertreterversammlung ist unser höchstes



Foto: Manuela Kuhlmann

Bootsmann Bob (Robert Greiner-Pol) unterhielt mit Seemannsliedern

Gremium, denn sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten. Alle Mitglieder können neben der Arbeit in Ausschüssen hier Einfluss auf die Geschicke der Kammer nehmen und wichtige Impulse in der Branche setzen. Sonnenschein und ein laues Lüftchen passten zur musikalischen

Unterhaltung durch Bootsmann Bob. Sein größter Wehmut: Die Greif liegt „an der Kette“. Am 19.10. entscheidet die Bürgerschaft der Stadt Greifswald, ob das Schiff weiter segeln darf. Zum Erhalt des Schiffes wird um Spenden gebeten.
Infos: www.sssgreif.de

Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 – 558 360
Telefax 03 85 – 558 36 30
info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de
Redaktion: Diana Reinschmidt, Manuela Kuhlmann
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.
Der nächste Kammerreport erscheint am 19.11.2020.

Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V	Stand: 31.08.2020
Pflichtmitglieder:	1145
davon	
nur Beratende Ingenieure:	297
nur bauvorlageber. Ingenieure:	498
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	305
nur Tragwerksplaner:	45
Tragwerksplaner gesamt:	460
Brandschutzplaner:	170
Freiwillige Mitglieder:	147
davon	
Juniormitglieder	23
Seniormitglieder	6
Gesamt:	1292

SERVICE

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr
Di: 13 – 15 Uhr
Do: 13 – 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel.: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel.: 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 61 73 81 10

Weiterbildungsangebote 2020

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN/KOSTEN	AUSKUNFT/ANMELDUNG
27.10.2020 13.30 – 15.00 Uhr	Web-Seminar „Bewertung der Druckfestigkeit von Beton in Bauwerken und in Bauwerksteilen“ - Erfahrungen mit der DIN EN 13791/A20 - Änderungen in der DIN EN 13791	Dipl.-Ing. Michaela Biscopong Teilnahmegebühr: 59,- Euro inkl. MwSt.	InformationsZentrum Beton GmbH Tel.: 05132/502099-0 E-Mail: hannover@beton.org
04.11.2020 09.30 – 16.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	Bauen im Bestand – Umsetzung energiespar- rechtlicher Vorgaben - Entwickeln von ingenieurmäßigen Energie- konzepten für bestehende Gebäude - Fragestellungen der Gebrauchstauglichkeit - Bedingte Anforderungen der EnEV / GEG für das Bauen im Bestand - KfW-Anforderungen - Erweiterungen und Ausbau bestehender Gebäude, Nachrüstungen - Energieausweise, Aushangpflicht von Energieausweisen, Energiekennzahlen in Printmedien - Wärmebrücken im Altbau, Möglichkeiten zur Minimierung – energetische und feuchte- schutztechnische Konsequenzen - Grundsätze der Innendämmung	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 125,- € Nichtmitglieder: 175,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de
05./06. 11.2020 09.30 – 16.00 Uhr Schloss Hasenwinkel	Plötzlich Mitarbeiter führen - was nun?	Wolfgang Dreier Teilnahmegebühr: ab 475,- €	Bildungswerk der Wirtschaft gGmbH Frau Ebert, Tel. 03847/66333 E-Mail: s.ebert@bildungs- werk-wirtschaft.de
03./04.12.2020 Seehotel Ecktanen, Waren	Warener Baurechtstage	Referententeam Teilnahmegebühr: ab 400,- €	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
23.03.2021 09.30 – 16.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	Neues Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze (GEG) - Anforderungen für zu errichtende Wohn- und Nichtwohngebäude – Folgen für den Entwurf? - Anforderungsgrößen und Nachweismög- lichkeiten sowie wesentliche Neuerungen der DIN V 18599 - die neue DIN 4108 Beiblatt 2 Wärmedämm- und Wärmebrückenkonzepte - Dichtheits- und Lüftungskonzepte, Auswirkungen der neuen DIN TR 4108-8 - neue Nachweisführung für Ausbau und Gebäudeerweiterungen; was ist nachzu- weisen bei Nutzungsänderungen?	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 125,- € Nichtmitglieder: 175,- €	Ingenieurkammer MV Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggel-kow@ ingenieurkammer-mv.de



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30